
23.02.2016

Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg
Nummer 05

24. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
09.12.2015	Immatrikulationsordnung (ImmaO) vom 09.12.2015	3418

Immatrikulationsordnung vom 09.12.2015

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 7 und § 64 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 91 des Brandenburgisches Hochschulgesetzes – BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]), hat der Senat mit Beschlussfassung vom 09.12.2015 folgende Immatrikulationsordnung (ImmaO) als Satzung erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendung- und Geltungsbereich
- § 2 Immatrikulation
- § 3 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 4 Widerruf der Immatrikulation
- § 5 Versagung der Immatrikulation
- § 6 Rücknahme der Immatrikulation
- § 7 Teilzeitstudium
- § 8 Parallelstudium
- § 9 Mehrfachimmatrikulation
- § 10 Nebenhörerinnen und Nebenhörer
- § 11 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 12 Juniorstudierende, Collegestudierende und Teilnehmende an Studienvorbereitungskursen
- § 13 Austauschstudierende
- § 14 Weiterbildende Studiengänge
- § 15 Promotionsstudierende
- § 16 Mitwirkungspflicht
- § 17 Studiengangwechsel
- § 18 Rückmeldung
- § 19 Beurlaubung
- § 20 Exmatrikulation
- § 21 Zuständigkeiten
- § 22 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 22.12.2015 genehmigt.

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende einschließlich Teilzeit- und Promotionsstudierende i. S. d. § 31 Abs. 6 Satz 2 BbgHG und Studierende ausländischer Hochschulen als Austauschstudierende sowie Nebenhörerinnen und Nebenhörer und Gasthörerinnen und Gasthörer.
- (2) Die Hochschule erhebt personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 14 Abs. 8 BbgHG in der jeweils gültigen Fassung und für die Ausführung des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind. Sie erhebt ferner personenbezogene Daten über die besten Studierenden zur Weitergabe für externe Preisnominierungen. Fehlende oder unvollständige Angaben der Bewerberinnen und Bewerber können zum Ausschluss von der Immatrikulation führen.

§ 2 Immatrikulation

- (1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird auf Antrag mit der Immatrikulation gemäß § 14 Abs. 1 BbgHG als Studierende oder Studierender mit den daraus folgenden Rechten und Pflichten in die Hochschule als Mitglied i. S. d. § 60 Abs. 1 BbgHG aufgenommen. Die Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den einschlägigen Vorschriften des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und nach denen der Satzungen und Ordnungen der Hochschule.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt mit Ausnahme der Fälle nach § 8 und § 2 Abs. 5 Nr. 3 nur für einen Studiengang. Ein Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnung geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines Studienfaches oder mehrerer Studienfächer.
- (3) Die Immatrikulation in einen Studiengang setzt voraus, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
 1. die nach § 9 Abs. 2 BbgHG für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation nachweist;
 2. ggf. die nach § 9 Abs. 3 bis Abs. 5 BbgHG erforderlichen Nachweise erbringt;
 3. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung zugelassen worden ist;
 4. ggf. neben einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis auch den Nachweis der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse (z. B. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang [DSH, in der Regel mindestens DSH-2] oder ein gleichwertiger Nachweis deutscher Sprachkenntnisse) erbringt;
 5. für ein weiterführendes bzw. weiterbildendes Studium die in den jeweiligen Ordnungen ausgewiesenen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 6 ff. BbgHG, § 25 Abs. 2 BbgHG bzw. § 31 Abs. 4 BbgHG erfüllt.
- (4) Bei Austauschstudierenden gemäß § 13 kann von den Voraussetzungen des Absatzes 3 abgewichen werden. Insbesondere können der Nachweis der erforderlichen Qualifikation und die sprachlichen Anforderungen auf die Belange des befristeten Studiums abgestellt werden.
- (5) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen
 1. bei Promotionsstudierenden gemäß § 15;
 2. bei Austauschstudierenden gemäß § 13;
 3. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen einen Sprachkurs in Deutsch als Fremdsprache, einen Vorbereitungskurs oder als Programm- und Austauschstudierende ausgewählte Lehrveranstaltungen an der Hochschule besucht,
 4. wenn ein Studiengang nicht fortgeführt wird oder

5. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist.
- (6) War die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für denselben oder einen verwandten Studiengang an deutschen Hochschulen bereits immatrikuliert, wird sie oder er nach Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses über das Einstufungssemester im ersten oder entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben, wenn für dieses Fachsemester ein Lehrangebot existiert und die Studien- bzw. Prüfungsordnungen keine Zugangshindernisse ausweisen. Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber anrechenbare Studienzeiten bzw. Studien- und Prüfungsleistungen auf Grund eines Studiums in einem anderen Studiengang oder in einem Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der deutschen Bundesländer erbracht, wird sie oder er entsprechend der Einstufung durch den zuständigen Prüfungsausschuss in das entsprechende Fachsemester eingeschrieben. In den Fällen der Einstufung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auch über einen Widerspruch.
- (7) Die oder der Studierende erhält nach vollzogener Immatrikulation einen Studierendenausweis in Form einer CampusCard (Chipkarte). Darüber hinaus wird ein personenbezogener E-Mail-Account erstellt. Die Studierenden haben die Pflicht diesen Account zu aktivieren und regelmäßig (i. d. R. alle zwei Wochen) abzurufen.
- (8) Studierende haben das Recht, Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge zu besuchen und in anderen Studiengängen Prüfungen abzulegen. Die Teilnahmegenehmigung für Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge mit beschränkter Platzzahl kann durch den zuständigen Fachbereich versagt werden, wenn Studierende dieser Studiengänge bei der Inanspruchnahme des Lehrveranstaltungsangebots behindert oder eingeschränkt werden oder wenn die erforderliche Qualifikation für diese Lehrveranstaltungen nicht nachgewiesen wird. Absatz 8 Satz 1 gilt nicht für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im ersten Semester eines zulassungsbeschränkten Studiengangs.

§ 3 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

- (1) In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung gelten in der Regel als Fristen zur Beantragung der Immatrikulation

1. zum Wintersemester: 01.06. - 30.09.
2. zum Sommersemester: 15.01. - 31.03.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Bewerberin oder dem Bewerber auf eigenen schriftlichen Antrag, der neben dem Immatrikulationsantrag innerhalb der Frist zur Immatrikulation vorliegen muss, eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden, die - mit Ausnahme der Fälle des Absatz 1 -

- a. zum Wintersemester nicht über den 31.10. und
- b. zum Sommersemester nicht über den 30.04.

hinaus zu bemessen ist. Die nach der Gebührenordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr ist zu entrichten.

Hiervon abweichende Termine werden mit Präsidiumsbeschluss festgelegt und auf den Internetseiten der Hochschule bekanntgegeben. Für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber können gegebenenfalls abweichende Fristen gelten.

- (2) Mit dem Antrag auf Immatrikulation in der jeweils gültigen Form sind einzureichen:
1. der ausgefüllte unterschriebene Immatrikulationsantrag mit der Erklärung darüber,
 - a. dass die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich der Gesetze der deutschen Bundesländer nicht endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde,

- b. dass aufgrund eines Ordnungsverfahrens kein Ausschluss vom Studium an einer anderen Hochschule erfolgte bzw. ein solches Verfahren nicht eröffnet ist,
 2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in der jeweils geforderten Form; ausländische Zeugnisse sind im Original oder einer beglaubigten Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Ausländischen Zeugnissen ist grundsätzlich eine deutsche oder englische Übersetzung auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers beizufügen, deren Richtigkeit durch eine vereidigte Dolmetscherin oder einen vereidigten Dolmetscher beglaubigt ist,
 3. der Zulassungsbescheid und die Erklärung zur Annahme des Studienplatzes, sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungs- bzw. Zugangsbeschränkungen bestehen,
 4. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Vorbildung, sofern sie in Studien- oder Prüfungsordnungen als Voraussetzung für eine Studienaufnahme empfohlen wird,
 5. der Nachweis über das bisherige Studium in Form der letzten Studienbescheinigung sowie des/der Exmatrikulationsbescheid(e)s der zuletzt besuchten Hochschule(n), Zeugnis(se) über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfung(en),
 6. ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in das entsprechende Fachsemester durch die hierfür zuständige Stelle der Hochschule,
 7. die Krankenversicherungsbescheinigung für das entsprechende Semester oder der Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung,
 8. ein Passfoto,
 9. ein Nachweis der Erfüllung besonderer Zugangsvoraussetzungen, sofern sie in entsprechenden Ordnungen gefordert werden,
 10. von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben: der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen (z. B. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang-DSH-2) und/oder ggf. in einer durch den Studiengang vorgegebenen anderen Sprache nach § 2 Abs. 3 dieser Ordnung,
 11. der Nachweis zur Feststellung der Identität in Form einer Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses,
 12. ggf. der Antrag auf Teilzeitstudium gem. § 7 dieser Ordnung.
- (3) Bei der Immatrikulation sind die entsprechenden Gebühren, Beiträge und ein etwaiges Pfand für die Chipkarte zu entrichten, sofern die oder der Studierende nicht nachweist, dass die Mitgliedsrechte gemäß § 14 Abs. 2 BbgHG an einer anderen Hochschule in Berlin oder Brandenburg ausgeübt werden und dort die Beiträge entrichtet wurden. Die Zahlung von Verwaltungsgebühren und etwaigen Chipkartenpfands bleibt davon unberührt.
 - (4) Eines gesonderten Antrages bedarf es, wenn die oder der Studierende den Studiengang in der Hochschule wechselt.
 - (5) Die Immatrikulation erfolgt in das erste Semester des gewählten Studienganges, außer in den Fällen, in denen die Einstufung in ein höheres Fachsemester vorgenommen wurde.

§ 4 Widerruf der Immatrikulation

- (1) Studierende haben die Möglichkeit, innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn die Immatrikulation schriftlich zu widerrufen.
- (2) Die Immatrikulation ist auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden zurückzunehmen, wenn diese oder dieser ihr bzw. sein Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgHZG) oder aufgrund eines schwerwiegenden Härtefalles nicht

aufnehmen oder nicht fortsetzen kann. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

- (3) Dem Antrag sind der Studierendenausweis (Chipkarte) und erforderlichenfalls der Einberufungsbescheid beizufügen.

§ 5 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für einen zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist;
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, und die Voraussetzungen des § 8 und des § 9 dieser Ordnung nicht gegeben sind;
3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeizuführen versucht;
4. die im jeweiligen Semester zu zahlenden Beiträge und Gebühren oder ein etwaiges Pfand für den Studierendenausweis (Chipkarte) nicht innerhalb der gesetzten Frist auf dem angegebenen Konto der Hochschule eingegangen sind;
5. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber keine Versicherungsbescheinigung für das entsprechende Semester oder den Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht durch die zuständige Krankenkasse erbringt;
6. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer anderen Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für den jeweiligen Studiengang maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat;
7. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber vom Studium an einer anderen Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden ist.

- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht beachtet hat;
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Immatrikulation unwahrheitsgemäße oder unvollständige Angaben gemacht hat;
3. bei der Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Immatrikulation für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist;
4. die Regelstudienzeit an der abgebenden Hochschule um mehr als vier Semester überschritten wurde, soweit die Umstände des Einzelfalles nicht erwarten lassen, dass der angestrebte Studienabschluss erreicht werden kann; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges.

- (3) Wird die Immatrikulation gemäß Absatz 2 versagt, ist der oder dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Versagung der Immatrikulation ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation wird seitens der Hochschule zurückgenommen, wenn

1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist.

- (2) Die Immatrikulation kann seitens der Hochschule zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Immatrikulationshindernisse gemäß § 5 dieser Ordnung herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

§ 7 Teilzeitstudium

Regelungen zum Teilzeitstudium werden in der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung getroffen.

§ 8 Parallelstudium

- (1) Ein Parallelstudium liegt vor, wenn eine Studierende oder ein Studierender an zwei verschiedenen Hochschulen in zwei verschiedenen Studiengängen gleichzeitig immatrikuliert ist.
- (2) Die Immatrikulation in ein Parallelstudium kann nur erfolgen, wenn die oder der Studierende beabsichtigt, in beiden Studiengängen einen Abschluss zu erwerben. Ein Parallelstudium in einem zulassungsfreien und einem zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur möglich, wenn eine Zulassung für den zulassungsbeschränkten Studiengang vorliegt. Ein Parallelstudium in zwei zulassungsbeschränkten Studiengängen kann nur durch gesonderten begründeten Antrag erfolgen, wenn
 1. eine Zulassung für beide Studiengänge vorliegt;
 2. andere Studienbewerberinnen oder Studienbewerber dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden und
 3. das Parallelstudium wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (3) Neben einer einzureichenden gesonderten Begründung nach Absatz 2 Satz 3 gelten für Frist und Form des Antrages auf Immatrikulation die Bestimmungen des § 3 entsprechend.

§ 9 Mehrfachimmatrikulation

- (1) Die oder der Studierende eines Studienganges kann an verschiedenen Hochschulen der Länder Berlin und Brandenburg immatrikuliert werden (Mehrfachimmatrikulation), wenn die für den angestrebten Abschluss gewählten Teilstudiengänge nicht alle an einer Hochschule angeboten werden, oder die oder der Studierende aus fachlichen Gründen andere Ausbildungsvarianten nutzen möchte oder wenn entsprechende Kooperationsverträge die Immatrikulation an verschiedenen Hochschulen der Länder Berlin und Brandenburg vorsehen.
- (2) Die Mehrfachimmatrikulation ist vom zuständigen Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (3) Der Antrag auf Immatrikulation in einen Teilstudiengang im Sinne einer Mehrfachimmatrikulation ist innerhalb der in § 3 dieser Ordnung genannten Fristen in der für Studierendenangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit zu stellen.
- (4) Mit dem Antrag auf Immatrikulation im Sinne einer Mehrfachimmatrikulation sind neben den in § 3 Abs. 3 (mit Ausnahme der Nr. 8) dieser Ordnung genannten Nachweisen vorzulegen:
 1. die Studienbescheinigung/en der Hochschule/n, an der/denen die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits für einen Teilstudiengang eingeschrieben ist,
 2. die Stellungnahme des zuständigen Prüfungsausschusses gemäß Absatz 2,
 3. erforderlichenfalls der Nachweis der Krankenversicherung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, sofern dieser nicht an der anderen Hochschule zu erbringen ist.
- (5) Die oder der Studierende muss bei der Immatrikulation erklären, an welcher Hochschule sie oder er die Mitgliedschaftsrechte ausüben will. Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk sind nur an der Hochschule zu entrichten, an der die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden. Die Zahlung von Verwaltungsgebühren und etwaigem Chipkartenpfand bleiben davon unberührt.

- (6) Die oder der Mehrfachimmatrikulierte erhält den Studierendenausweis (Chipkarte) der Hochschule.
- (7) Die Beantragung einer Beurlaubung ist für Mehrfachimmatrikulierte nur für den gesamten Studiengang möglich und ist bei den in die Teilstudiengänge immatrikulierenden Hochschulen gesondert vorzunehmen.

§ 10 Nebenhörerinnen und Nebenhörer

- (1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer können nach Maßgabe der Kapazitäten und bei Nachweis der Qualifikation auf Antrag als Nebenhörerin und Nebenhörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Entsprechende formgebundene Anträge sind bis spätestens zum Vorlesungsbeginn des entsprechenden Semesters an die für Studierendenangelegenheiten zuständige Organisationseinheit zu richten. Nebenhörerinnen und Nebenhörer sind nicht Mitglieder der Hochschule.
- (2) Die Teilnahmegenehmigung kann versagt werden, wenn der Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl vorgesehen ist und durch die Nebenhörerinnen und Nebenhörer an der Hochschule immatrikulierte Studierende bei der Inanspruchnahme des Lehrveranstaltungsangebots behindert oder eingeschränkt werden oder wenn die nach der Studienordnung erforderliche Qualifikation für diese Lehrveranstaltung nicht nachgewiesen wird.
- (3) Nebenhörerinnen und Nebenhörer können einzelne Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 erwerben und an Prüfungen in dem von ihnen studierten Fachgebiet mit Zustimmung des Prüfers/der Prüferin und nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung teilnehmen. Der Umfang der Prüfungen darf insgesamt nicht dem Abschluss in einem Studiengang entsprechen. Ein Rechtsanspruch auf das Ablegen von Prüfungen besteht nicht.
- (4) Für die Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer ist keine Gebühr zu entrichten.
- (5) Die Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer ist innerhalb der festgelegten Frist und in jedem Semester erneut zu beantragen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer ist eine aktuelle Studienbescheinigung der Hochschule, an der die oder der Antragstellende als Studierende oder Studierender eingeschrieben ist einzureichen.
- (6) Wird dem Antrag entsprochen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen jeweils für ein Semester gültigen Nachweis über die Nebenhörerschaft.
- (7) Von Nebenhörerinnen und Nebenhörern werden ausgewählte persönliche Daten entsprechend § 1 Abs. 2 dieser Ordnung erhoben.

§ 11 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Antragstellende können zu Lehrveranstaltungen als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen werden, wenn sie an keiner Hochschule immatrikuliert sind. Sie müssen nicht die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 BbgHG nachweisen. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht Mitglieder der Hochschule.
- (2) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten und wenn die etwaig für die Lehrveranstaltung erforderliche Qualifikation nachgewiesen ist. Gasthörerinnen oder Gasthörer können an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Kapazität nur teilnehmen, wenn dadurch Studierende und Nebenhörerinnen und Nebenhörer der Hochschule nicht beim Studium behindert werden.
- (3) Gasthörerinnen oder Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit dem Hinweis, dass diese im Rahmen der Gasthörerschaft erworben wurde, erhalten. Für Gasthörerinnen oder Gasthörer im Zentrum für Internationales und Sprachen ist die Teilnahme an Sprachprüfungen möglich, wenn die Voraussetzungen laut Prüfungsordnung gegeben sind und ein diesbezügliches Angebot besteht.

- (4) Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist eine Gebühr nach den Bestimmungen der Gebührenordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.
- (5) Der Antrag auf Gasthörerschaft ist innerhalb der festgelegten Frist und in jedem Semester erneut zu beantragen. Dem Antrag ist der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühr beizufügen. Sieht die Gebührenordnung keine Gebühr vor, entfällt der Nachweis.
- (6) Wird dem Antrag entsprochen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen jeweils für ein Semester gültigen Nachweis über die Gasthörerschaft.
- (7) Das Studium mit einem Gasthörerschein ist auf ein Fachstudium nicht anrechenbar.
- (8) Von den Gasthörerinnen und Gasthörern werden ausgewählte persönliche Daten entsprechend § 1 Abs. 2 dieser Ordnung erhoben.

§ 12 Juniorstudierende, Collegestudierende und Teilnehmende an Studienvorbereitungskursen

- (1) Gemäß § 9 Abs. 7 BbgHG können Schülerinnen und Schüler, die nach einer einvernehmlichen Beurteilung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, außerhalb des Immatrikulationsverfahrens als Juniorstudierende eingeschrieben werden.
- (2) Teilnehmende von Zentren für Studierendengewinnung und Studienvorbereitung an den Hochschulen können gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 BbgHG als Collegestudierende eingeschrieben werden. Die Einschreibung zur Vorbereitung auf die Studiengänge der Hochschule erfolgt in der Regel zum jeweiligen Sommersemester für die Dauer von 6 Monaten.
- (3) Juniorstudierende, Collegestudierende und Teilnehmende von Vorbereitungskursen erhalten mit der Immatrikulation das Recht, Module zu absolvieren, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Leistungspunkte zu erwerben. Die nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkte sind bei einem späteren Studium an der Hochschule nach Maßgabe der fachlichen Gleichwertigkeit anzuerkennen. Fehlversuche werden nicht angerechnet. § 14 Abs. 3 Satz 1 Nummer 5 BbgHG, § 14 Abs. 5 Satz 2 Nummer 4 BbgHG und § 15 BbgHG gelten entsprechend.
- (4) Das Nähere kann in einer Satzung an der Hochschule geregelt werden.
- (5) Von Junior- und Collegestudierenden werden ausgewählte persönliche Daten entsprechend § 1 Abs. 2 dieser Ordnung erhoben.

§ 13 Austauschstudierende

- (1) Studierende und Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen können befristet für bis zu drei Semester die Immatrikulation beantragen. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen besteht nicht. Die Immatrikulation ist mit Beginn eines jeden Semesters möglich.
- (2) Für Austauschstudierende gelten darüber hinaus die Festlegungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 14 Weiterbildende Studiengänge

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit abgeschlossenem erstem Hochschulstudium können zur Erweiterung, Ergänzung und Vertiefung ihrer Kenntnisse an der Hochschule einen Antrag auf Immatrikulation für ein weiterbildendes Studium stellen, sofern entsprechende Angebote vorliegen. Die Immatrikulation in einem weiterbildenden Studiengang setzt in der Regel die Zahlung einer Gebühr nach der Gebührenordnung voraus.
- (2) Besondere Zugangsvoraussetzungen regeln die fachspezifischen Ordnungen dieser Studiengänge.
- (3) Sofern Zulassungsbeschränkungen bestehen, setzt die Immatrikulation die Zulassung voraus.

- (4) Für Studierende, die nach Absatz 1 eingeschrieben sind, gelten die auf ihr Studium anwendbaren Festlegungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 15 Promotionsstudierende

- (1) In kooperativen Promotionsverfahren zwischen Universitäten und der Hochschule können entsprechend § 31 Abs. 6 BbgHG die Doktorandinnen und Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben werden, wenn sie nicht an der Universität eingeschrieben sind.
- (2) Für Promotionsstudierende gelten die Festlegungen dieser Ordnung sinngemäß, insbesondere die §§ 2 bis 6, 13 und 16 bis 19. Bei der Immatrikulation sind neben dem ausgefüllten Immatrikulationsantrag alle in § 3 dieser Ordnung genannten Unterlagen sowie der Bescheid über die Zulassung zum Kooperativen Promotionskolleg einzureichen.
- (3) Die Immatrikulation ist unbeschadet der weiteren in dieser Ordnung genannten Gründe mit dem Abschluss des Promotionsvorhabens oder der Beendigung der Betreuung an der Hochschule, spätestens jedoch nach zwölf Semestern zu beenden. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Immatrikulation über die Dauer von zwölf Semestern hinaus gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme der externen und internen Betreuerinnen oder Betreuer der Arbeit beizufügen, in der neben den Gründen für die lange Bearbeitungsdauer auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Beendigung des Promotionsverfahrens darzustellen ist.
- (4) Näheres regelt die Satzung zur Einrichtung und zum Betrieb des Kooperativen Promotionskollegs der Hochschule.
- (5) Von Promotionsstudierenden werden ausgewählte persönliche Daten entsprechend § 1 Abs. 2 dieser Ordnung erhoben.

§ 16 Mitwirkungspflicht

Die Studierenden, Nebenhörerinnen und Nebenhörer, Gasthörerinnen und Gasthörer, Junior- und Collegestudierenden, Teilnehmende an Studienvorbereitungskursen, Austausch- und Promotionsstudierenden sind verpflichtet, der für Studierendenangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens und der Anschrift,
2. die Änderung der Telefonnummer, der etwaig externen E-Mail-Adresse,
3. die Immatrikulation an einer anderen Hochschule,
4. die Änderung des Krankenversicherungsverhältnisses,
5. den Verlust des Studierendenausweises (Chipkarte).

§ 17 Studiengangwechsel

- (1) Der Wechsel eines Studienganges ist bei der für Studierendenangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit innerhalb der Rückmeldefristen nach § 18 dieser Ordnung mit dem entsprechenden Formblatt zu beantragen. Dabei sind die für den Studiengang bestehenden Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen. Wird der Wechsel in einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung beantragt, ist darüber hinaus nach Abschluss der Zulassungsverfahren der entsprechende Zulassungsbescheid vorzulegen.
- (2) Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Immatrikulation entsprechend.
- (3) Wird der Wechsel in ein höheres als das 1. Fachsemester beantragt, ist die von der zuständigen Stelle vorgenommene Einstufung in ein Fachsemester einzureichen.
- (4) Liegen die dem Antrag auf Wechsel beizufügenden Bescheide über eine Einstufung in ein Fachsemester bzw. über die Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang zum

Zeitpunkt der Rückmeldung zum nächsten Semester noch nicht vor, ist im Rückmeldezeitraum zunächst eine Erklärung über den beabsichtigten Wechsel einzureichen.

§ 18 Rückmeldung

- (1) Alle immatrikulierten und beurlaubten Studierenden, die beabsichtigen, das Studium an der Hochschule fortzusetzen, haben sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist für das folgende Semester zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt ohne gesonderte Erklärung allein durch die rechtzeitige Einzahlung der entsprechenden Gebühren und Beiträge. Die Summe dieser Beiträge, die Bankverbindung der Hochschule und der Termin, bis zu dem die Zahlung auf dem Konto eingegangen sein muss, werden den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Durch die Rückmeldung wird der Status als Mitglied der Hochschule für das Folgesemester fortgeschrieben.
- (3) Eine Rückmeldung nach der veröffentlichten Frist gilt als verspätet und erfordert die Entrichtung einer Verwaltungsgebühr entsprechend der aktuellen Fassung der Gebührenordnung der Hochschule. Wird die Rückmeldung in diesen Fällen trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Nachfrist vollzogen, erfolgt auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 Nr. 3 BbgHG die Exmatrikulation von Amts wegen.
- (4) Zur Rückmeldung sind erforderlichenfalls folgende Unterlagen einzureichen:
 1. Anträge, die eine Änderung des Studierenden- bzw. Studiengangstatus betreffen;
 2. für statistische Nacherhebungen erforderliche Angaben;
 3. bei Änderung des Krankenversicherungsverhältnisses eine neue Versicherungsbescheinigung;
 4. bei Mehrfachimmatrikulierten die Studienbescheinigung der weiteren Hochschule für das Semester, für das die Rückmeldung erfolgen soll.Ohne diese Nachweise gilt die Rückmeldung als nicht vorgenommen.
- (5) Nach vollzogener Rückmeldung haben die Studierenden ihre Studierendenausweise (Chipkarten) zu aktualisieren.

§ 19 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befristet befreit werden (Beurlaubung). Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:
 1. Krankheit, wegen der ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist;
 2. Dienste gemäß § 12 BbgHZG ab 2. Fachsemester;
 3. Studienaufenthalte oder Praktika im In- oder Ausland, sofern sie nicht Bestandteil des Studienplans sind;
 4. Abwesenheit vom Studienort auf Befürwortung des für den Studiengang zuständigen Fachbereichs der Hochschule;
 5. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
 6. Umstände, die für Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen, Krankenbetreuung oder Pflege gemäß § 12 BbgHZG.Über andere Gründe wird nach Prüfung des Einzelfalls entschieden. Der Antrag ist gesondert für jedes Semester innerhalb der Fristen zur Rückmeldung gemäß § 18 dieser Ordnung zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich vor Ablauf der Rückmeldefrist bei gleichzeitiger Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge zu stellen. Die Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen des Studentenwerkes und die Satzung der Studierendenschaft nichts anderes vorsehen. Von der Zahlung von Rückmeldegebühren sind

beurlaubte Studierende für die Dauer der Beurlaubung jedoch befreit. Dem Antrag auf Beurlaubung sind als Nachweis beizufügen:

1. im Falle von Absatz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 die Befürwortung des zuständigen Fachbereichs,
 2. im Falle von Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 6 eine ärztliche Bescheinigung,
 3. im Falle von Absatz 1 Nr. 2 das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Bescheides über die Dienstpflicht oder einer anderen zutreffenden Bescheinigung.
- (3) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester, in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester und während der Dauer des Studiums eines Studienganges nicht über vier Semester hinaus zulässig.
- (4) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester eines Studienganges an der Hochschule ist nicht zulässig, es sei denn, es tritt ein unvorhersehbarer Härtefall ein.
- (5) Die wiederholte Beurlaubung ist zulässig.
- (6) Studierende mit kleinen Kindern und anderen Pflegepflichten sind von den Einschränkungen der Beurlaubungsmöglichkeit ausgenommen.
- (7) Eine Beurlaubung über den Zeitraum von maximal vier Semestern während der Dauer eines Studienganges hinaus ist nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Umstände möglich. Beurlaubungen für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 12 BbgHZG sind auf die Höchstdauer der Beurlaubung nicht anzurechnen.
- (8) Beurlaubte Studierende bleiben Mitglied der Hochschule. Während der Dauer der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen und dem Erwerb dazugehöriger Leistungsnachweise an der Hochschule.
- (9) Urlaubssemester werden als Hochschulsemester, jedoch nicht als Fachsemester gezählt.

§ 20 Exmatrikulation

- (1) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn
1. sie eine Abschlussprüfung einschließlich einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung bestanden haben;
 2. sie eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben;
 3. sie nach den Bestimmungen, die für das Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren haben;
 4. sie der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 BbgHG in Verbindung mit § 20 Abs. 3 BbgHG nicht nachgekommen sind oder den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung abgelehnt oder die in einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 BbgHG festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt haben. Dies gilt nicht, wenn die oder der betreffende Studierende auf diese Folgen nicht zusammen mit der Einladung oder bei Abschluss der Studienverlaufsvereinbarung hingewiesen wurde;
 5. sie die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben;
 6. das Studium in keinem Studiengang fortgeführt werden darf,
 7. in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang das Ausbildungsverhältnis ohne den vorgesehenen Ausbildungsabschluss rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen und der Hochschule nachgewiesen wird,
 8. sie mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt worden sind.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt im Falle eines schriftlichen Antrages der oder des Studierenden auf Exmatrikulation zu dem von ihr oder ihm beantragten Zeitpunkt beziehungsweise zum Ende des laufenden Semesters. Sie kann frühestens mit dem Tag wirksam werden, an dem der Antrag in

der für Studierendenangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit eingeht. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

- (3) Wird eine Exmatrikulation wegen Nichtrückmeldung der oder des Studierenden vorgenommen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie oder er sich letztmalig zurückgemeldet hat.
- (4) Vor einer Exmatrikulation nach Absatz 1 Nummer 2 bis 8 ist den Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Exmatrikulation ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Studierenden zuzustellen.
- (5) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Die oder der Studierende händigt ihren oder seinen Studierendenausweis (Chipkarte) aus.
- (6) Über die Exmatrikulation wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Löschung der für die Immatrikulation erhobenen Daten erfolgt nach § 19 BbgDSG.

§ 21 Zuständigkeiten

Soweit nichts anderes bestimmt wurde, ist für Entscheidungen nach dieser Ordnung die Leiterin oder der Leiter der Hochschule nach den Vorschriften des BbgHG verantwortlich. Sie werden von den nach dem Geschäftsverteilungsplan der Hochschule für Immatrikulationsangelegenheiten Zuständigen getroffen.

§ 22 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Präsidentin am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Brandenburg vom 29.04.2003 (Amtliche Mitteilung Nr. 18 vom 29.04.2003), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.06.2008 (Amtliche Mitteilung der Fachhochschule Brandenburg Nr. 26 vom 29.08.2008) tritt mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.
- (3) Die Vorläufige Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Brandenburg vom 29.04.1994 (Amtliche Mitteilung der Fachhochschule Brandenburg Nr. 5 vom 10.06.1994) tritt mit Wirkung zum 29.04.2003 außer Kraft.
- (4) Soweit in anderen Ordnungen auf die Regelung der außer-Kraft-tretenden Immatrikulationsordnungen Bezug genommen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Regelungen dieser Ordnung.

Brandenburg an der Havel, 23.02.2016

gez. Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui
Präsidentin